

Wiedereinführung der einverständlichen Scheidung? Durch die Forderung Prof. Dr. Rudolf Köstlers nach Wiedereinführung der Scheidung von Tisch und Bett, welche er in seinem Entwurf für ein österreichisches Ehegesetz (Korallenverlag, Wien, 1951) erhoben hat, ist die Möglichkeit, daß speziell auch das Institut der einverständlichen Scheidung der Eheleute von Tisch und Bett zu neuem Leben erwache, sehr in die Nähe gerückt. Dieses Gebiet des außerstreitigen Verfahrens war vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Österreich gemäß den Bestimmungen der §§ 103 ff. ABGB., der JMV. vom 9. Dezember 1897, RGBl. 283, § 516 lit. b GeO., bzw. den Formularien 152 ff. der amtlichen Sammlung in Harmonie mit den einschlägigen Konkordatsbestimmungen 1934 als wichtiges und häufiges Betätigungs-feld des „adeligen Richteramtes“ geübt worden. Es scheint daher am Platze zu sein, sich mit der Problematik der Existenz dieses Institutes, in erster Linie losgelöst von den Auseinandersetzungen über seine Berechtigung, zu befassen.

Denn bis jetzt liegt, soviel ersichtlich ist, eine Diskussionsstimme nur auf dem Boden der rechtspolitischen Seite vor. Prof. Dr. Franz Gschnitzer meint, im Zuge einer Würdigung des Entwurfs von Köstler zu dem eingangs erwähnten Vorschlag Stellung nehmend, es wäre besser, auf die einverständliche Scheidung ein für allemal zu verzichten (JBl. 1951, S. 305)¹⁾. Sie brächte nur eine vermeidbare Komplikation des von Köstler sonst zielgerade ausgerichteten Ehe-rechtssystems mit sich.

Was es an dieser Ablehnung zu erwägen gilt, ist nicht so sehr die Negation selbst, bzw. ihre Begründung, als vielmehr Gschnitzers implicite positive Stellungnahme zu der Gesetzesauslegung, welche der Forderung Köstlers zugrunde liegt. Hierüber weiter unten; vorerst möge die kritische Seite seiner Stellungnahme gestreift werden, zumal diese Frage ohnedies in jene münden muß.

I. Bedenklich an Gschnitzers Ablehnung der einverständlichen Scheidung stimmt vor allem, daß er ohne Differenzierung zwischen einverständlicher und nicht einverständlicher Scheidung in beiden eine Konzession des Gesetzgebers des ABGB. an die katholische Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe erblickt und nur in diesem Sinne darauf reflektiert, indem er, insofern nicht unberechtigt, darauf hinweist, daß der gläubige Katholik, wenn ihm durch die Eheauflösung die Möglichkeit einer Wiederverehelichung geboten wird, von dieser gemäß den Geboten der Kirche ja keinen Gebrauch machen muß.

Mit einer solchen Stellungnahme würde nun zwar die Forderung nach der Wiedereinführung der nicht einverständlichen Scheidung (§§ 107 ff. ABGB.) gut widerlegt, der Inhalt und Sinn des Institutes der einverständlichen Scheidung jedoch nicht ausgeschöpft. Mit Recht dachte Köstler aber wohl in erster Linie an die wohltätigen, einer

¹⁾ Abkürzungen: ABGB. = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; JMV. = Verordnung des Justizministeriums; RGBl. = Reichsgesetzblatt; JBl. = Juristische Blätter; ÖJZ. = Österreichische Juristenzeitung; StGBl. = Staatsgesetzblatt; RÜG. = Rechtsüberleitungsgesetz.

voreiligen endgültigen Trennung vorbeugenden Wirkungen der einverständlichen Scheidung, Wirkungen, die mit der Frage der Konfession und des Dogmas nichts zu tun haben, unbeschadet des Umstandes, daß die Kirche es als mit dem Codex Juris Canonici verträglich erkannte, im Zusatzabkommen zu Art. VII. des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl von 1934 die Regelung dieses gesamten Institutes, also einverständlicher Scheidung mitsamt nichteinverständlicher Scheidung, dem Staate zu überlassen, sie also beide implicite zu genehmigen.

Die menschliche Natur ist nun schon so geartet, daß Ehegatten manchmal zu weit mit ihren Fehlern nicht fertig werden und es einer räumlichen Trennung, eines zeitlichen Abstandes bedarf, um Klarheit über die widerstreitenden Gefühle und Neigungen in sich selbst zu gewinnen.

Solche Situationen zeigt, um neueste Literatur zu nennen, etwa Bundesminister Dr. Tschadek in seiner Broschüre „Über die Grenzen der Gerechtigkeit“, Manz, 1951, auf. „Sind die kritischen Lebensjahre des Klimakteriums vorbei“, schreibt er dort, S. 33, „dann zeigt es sich, daß die alte Harmonie in der Ehe wieder einzukehren vermag.“ Es liegt daher nahe anzuerkennen, daß dem Institut der einverständlichen Scheidung die Aufgabe zufiel, solche Perioden legal zu überbrücken; und selbst wenn auf diese Weise nur die eine oder andere Ehe gerettet werden konnte, hat sich die einverständliche Scheidung damit als ein Garant der Familie empfohlen. Wenn die Gesellschaft, wie aus § 99 ABGB. hervorleuchtet, die Einrichtung der Ehe schützt, so gehört es zwangsläufig dazu, sie nicht zu einem unerträglichen Joch zu machen; denn je leichter sie zu tragen ist, desto haltbarer wird sie sein.

Wenn also der Gesetzgeber, um die Institution der Ehe im Bereiche des bürgerlichen Rechtes nicht zu einem leeren Begriffe zu machen, einerseits verlangen muß, daß die Ehegatten ständig beisammen bleiben und sich nicht eigenmächtig trennen (§ 93), so entspricht es anderseits der Menschenkenntnis, gerade des Gesetzgebers des ABGB., den nicht harmonierenden Ehegatten, unbeschadet ihrer Konfession, auf ihr bloßes Ansuchen hin, bzw. die Erklärung des Einverständnisses über die materiellen Fragen die (deklarative, richterliche) Bewilligung zur Separation zu verheißen (§ 103). In dieses lebensnahe und klug abgewogene System brachte oder brächte die Ausmerzung jener konzilianten Bestimmungen der §§ 103 bis 106, welche zwischen Verbot und Erlaubnis die richterliche Brücke herstellten, eine systemfremde Härte, eine Störung des Gleichgewichtes.

Köstler bleibt uns die Antwort auf die Frage schuldig, wie er es herzustellen gedenkt, zumal aus § 33, Abs. 1, seines Entwurfes keineswegs zu entnehmen ist, daß er das Verbot des eigenmächtigen Auseinandergehens nicht mehr für aktuell halten will. Denn die Antwort, welche bisher aus Absatz 3 der zitierten Entwurfsstelle hervorzugehen scheint: Klage — Prozeß — Urteil, wäre denn doch zu primitiv. Wer durfte es wagen, um solcher Einfachheit willen die Be-

raubung der Gesellschaft von einem Mittel zur Sicherung von Ehe und Familie, der Erziehung der Kinder im Elternhaus, wie es die einverständliche Scheidung sein kann, in Kauf zu nehmen? Der österreichische Gesetzgeber doch wohl kaum. Wieso konnte dann, wird man einwenden, der Gesetzgeber des Ehegesetzes (1938) das Institut der einverständlichen Scheidung aufheben? Sollten ihm diese rechts-politischen Gedanken entgangen sein?

II. Hier ist es nun am Platze, Gschitzers Kritik und überhaupt die negative Einstellung der Rechtswissenschaft zur einverständlichen Scheidung unter neuen Aspekten zu betrachten und vorerst zu bedenken, ob dem Gesetzgeber des Ehegesetzes (1938) die Aufhebung des Institutes der einverständlichen Scheidung überhaupt nachweisbar ist. Gehen wir, vorderhand unbeschadet der heutigen Textdarstellungen des AGBG., welche bekanntlich die die einverständliche Scheidung regelnden Bestimmungen eliminiert haben, auf die positive Rechtslage zurück und fragen wir: Hatte wirklich, wie Proponent und Kritiker als gegeben vorwegnehmen, das Ehegesetz (1938) die einverständliche Scheidung zum Gegenstand einer Regelung oder gar einer Aufhebung gemacht?

Köstler lehrt, soviel ersichtlich ist, den Grund für diese seine Annahme selber überhaupt nicht, sondern stellte lediglich vor Jahren fest, daß die einverständliche Scheidung heute nicht mehr bewilligt werde (Österreichs Ehrerecht, 2. Auflage, S. 42).

Zu den Autoren, die nach Köstler von der Derogierung der §§ 103 ff. ABGB. als gegebener Tatsache ausgehen, gehört Franz Novak (Die einverständliche Auflösung der Ehe, JBl. 1946, H. 14), welcher annimmt, der Gesetzgeber des Ehegesetzes (1938) habe die einverständliche Scheidung „verdammt“, und von dieser Voraussetzung aus ihm den Vorwurf macht, inkonsequent zu sein, bzw. der einverständlichen Scheidung in nur denkbarer Weise die Wege zu ebnen. Es ist bedauerlich, daß Novak nicht tiefer schürfte; sonst wäre er wohl zu dem Ergebnis gekommen, daß eine solche Antinomie von der herrschenden Lehre nur künstlich in das Ehegesetz (1938) hineingetragen wurde.

Andere Autoren wieder, wie Hans Kapfer, der Herausgeber der Nachkriegsausgaben des ABGB., begnügen sich, auf die Bestimmungen der §§ 128 Ehegesetz, 87, Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, als Begründung der von ihm vorgenommenen Eliminierung der die einverständliche Scheidung regelnden Bestimmungen des ABGB. aus seinen Textdarstellungen hinzuweisen, ohne der Möglichkeit anderer Auslegung ihres Inhaltes denn als Derogationsbestimmungen Raum zu geben.

Konkrete Argumentationen und Gründe finden sich, soviel ersichtlich ist, nur bei zwei Schriftstellern. Fritz Schwind (Abgesonderter Wohnort und einstweiliger Unterhalt, ÖJZ. 1949, H. 6) hebt zwar loyalerweise selbst hervor, daß die §§ 128 Ehegesetz, bzw. 87, Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, keineswegs eine eindeutige Derogierung enthalten; gleichwohl hält er dafür, sie heraus-

lesen zu müssen, und zwar insbesondere aus folgender Erwägung: Die bezogenen Vorschriften (Ehegesetz, 1. Durchführungsverordnung) besagen, „daß mit ihrem Inkrafttreten diejenigen Vorschriften des österreichischen Rechtes ihre Wirksamkeit verlieren, welche vom Ehegesetz geregelte Gegenstände betreffen“. Nun habe das Institut der einverständlichen Scheidung seinen Platz im System des ABGB. ebenso wie das der nichteinverständlichen Scheidung nicht nur innerhalb derselben Gruppe von Rechtsvorschriften (des I. Teiles, 2. Hauptstück des ABGB.): „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“, d. s. §§ 93 ff., sondern sogar unter dem gemeinsamen Abschnitt, unter der gemeinsamen Marginalrubrik: „Wirkliche Aufhebung“, §§ 103 ff. Wenn daher durch das Ehegesetz (§ 128) die nichteinverständliche Scheidung geregelt wurde, so auch die so eng verschwisterte einverständliche Scheidung.

Arno Voggenberger wiederum (Ist § 121 ABGB. noch geltendes Recht? JBl. 1949, H. 21) erblickt im § 128 Ehegesetz, gestützt auf eine literarische Stimme aus dem Jahre 1938 (Prey), darum eine generelle Derogationsklausel, weil das Ehegesetz der Rechtsvereinheitlichung dienen sollte.

Zur Widerlegung der beiden Autoren ist zu sagen: Sieht man von ideologischen Tendenzen wie denen Voggenbergers ab, so kann nur das positive Gesetzeswort Aufschluß geben; dieses spricht aber, wie Schwind treffend bemerkt, keine eindeutige Sprache. Dem Zweifel an der These Schwind—Voggenberger kommt noch zu Hilfe, daß das Ehegesetz (1938) selbst seinen Umfang abgesteckt hat; wenn es sich nur als „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung usw.“ (RGBl. 1938, I., S. 807) bezeichnet, so ist kein Raum mehr für die zwingende Annahme einer Befassung auch mit anderen Problemen — freilich unter der allgemein bekannten Voraussetzung, daß die Terminologie des Ehegesetzes: „Scheidung“ dasselbe besagt wie die „Trennung“ des ABGB. Bleibt also noch der Hinweis Schwinds auf die systematische Einteilung des ABGB. zu widerlegen. Auch dieser Einwand ist aber nicht durchschlagend; ob Marginalrubriken die Kraft von Rechtsvorschriften haben, muß bezweifelt werden und wurde in der Rechtsliteratur auch gegensätzlich beurteilt. Tatsächlich bedeutet die nahe Verbindung zweier so verschiedener Begriffe, wie einverständliche und nichteinverständliche Scheidung, im System des ABGB. nur, daß beiden Instituten — nach österreichischem Recht — gemeinsam war, das Band der Ehe nicht zu berühren, wobei aber die Besonderheit der einverständlichen Scheidung darin liegt, daß sie durch völlig freie Vereinbarung der Ehepartner zustande kommt und überhaupt keine Tendenz zur Ehescheidung oder -trennung, sondern lediglich die freiwillige, nur örtliche Absonderung des einen vom anderen Eheteil beinhaltet. Nichts anderes also als das Korrelat zu der Verbotsbestimmung des § 93 ABGB., über die oben gesprochen wurde. Sie qualifiziert sich daher, wenn überhaupt, nicht als gegen, sondern für die Aufrechterhaltung der Ehe bestimmt.

Es handelt sich ja bei der einverständlichen Scheidung lediglich um die Regelung eines im Wesen der Ehe beruhenden Zustandes für den Fall der momentanen Ununtlichkeit, Unzweckmäßigkeit; wenn also die einverständliche Scheidung ihren Platz im Rahmen der eherechtlichen Bestimmungen des ABGB. bekam, so in erster Linie wohl aus Ähnlichkeitserwägungen; genau so gut und systemgerecht hätte sie aber ihren Platz auch so wie das Eheliche Güterrecht und die Verlobung anderswo erhalten können, wo es sich ebenfalls um bloße Folgen des Ehezustandes handelt (soweit auch Köstler, a. a. O., S. 2).

Auch aus dem sonstigen Inhalt des Ehegesetzes (1938) ist für die Annahme einer Befassung mit der einverständlichen Scheidung nichts Konkretes herauszulesen. Im § 114 wird ausdrücklich nur von der Wirkung der österreichischen Scheidung gesprochen, und im § 46 die Terminologie, wie oben erläutert (österreichische Trennung = deutsche Scheidung). Es kann daher als gewiß davon ausgegangen werden, daß gerade, positivrechtlich betrachtet, der Gesetzgeber des Ehegesetzes die einverständliche Scheidung als außerhalb seines Rahmens liegend betrachtete und — zumindest vorläufig — außer acht ließ. Dem an sich — vom Ideologischen abgesehen — genügend bewanderten Gesetzgeber 1938 wird man aber auch die Kenntnis der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und ihre Bedeutung zutrauen dürfen, so daß es wohl umso mehr verfehlt wäre, wie Voggenberger a. a. O. vorschlägt, sogar aus seinem Schweigen entnehmen zu können, daß er auch die einverständliche Scheidung „regeln wollte“.

Damit ist nichts dagegen gesagt, daß — wie Schwind a. a. O. korrekt notiert — im Hinblick auf das damals zu erwartende Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung an eine Kassation der einverständlichen Scheidung für später gedacht sein möchte; ausgelegt darf aber nicht nach dem vermutlichen Willen des NS-Gesetzgebers werden, sondern nur mehr nach dem unzweifelhaften des österreichischen Gesetzgebers, der das („gereinigte“) Ehegesetz 1938 durch die Bestimmungen des § 1 Rechtsüberleitungsgesetz, StGBL 1945, Nr. 6, allenfalls rezipierte und dem wohl nur die Zurückdrängung, nicht aber die Vorstellung fremden Rechtes zugemutet werden kann²⁾.

Schon Zingher (Staatsauffassung und Auslegungsmethoden, ÖJZ. 1947, H. 3) hat auf diese selbstverständliche Grundforderung an jede Auslegungstätigkeit nach der Befreiung 1945 hingewiesen, welche gebietet, sich nur mehr österreichische Gedankengänge zu eigen zu machen.

Es ist also, wie abschließend festzustellen sein wird, kein positivrechtlicher oder auslegungsweise sich aufzwingender Anhaltspunkt zu finden, um das Institut der einverständlichen Scheidung als nicht mehr bestehend betrachten zu müssen. Das Ergebnis unserer Untersuchung

²⁾ Auch die Frage der Rezeption des NS-Ehegesetzes kann nicht als gesichert gelten. Als literarische Stimme gegen seine Übernahme in das österreichische Bundesrecht sei vermerkt: „Kittl, Das Prüfungsrecht der Gerichte hinsichtlich § 1 (1) RÜG“, JBL. 1947, H. 19.

dürfte daher sein, feststellen zu können, daß es somit nicht einer Wiedereinführung bedarf, um dieses Institut wieder anzuwenden, sondern lediglich der Reaktivierung durch Gerichtsgebrauch, und daher bereits de lege lata weder der gegenständlichen Forderung Köstlers etwas entgegensteht, es wieder anzuwenden, noch der Gschitzers, die einverständliche Scheidung aus dem künftigen Ehegesetz herauszulassen.

Im übrigen soll aber Gschitzers Besorgnis wegen einer unliebsamen Durchbrechung der Köstlerschen Idee: Hier Eheschließung — hier Eheauflösung, mit ihrer allerdings bestechenden Geradlinigkeit keineswegs bagatellisiert werden. Es ist schon etwas Wahres daran, daß zumindest die einverständliche Scheidung im neuen Ehegesetz systemwidrig wirken würde; ja mehr als das, sie ist es tatsächlich, sie gehört wirklich nicht in ein österreichisches Ehegesetz hinein, womit aber keineswegs gesagt werden soll, daß sie nicht ihren Platz im ABGB. behalten sollte. In das Familienrecht gehört sie, wenn auch nicht unbedingt zum Ehrechtsgebiet. Aber nachdem sie bald 150 Jahre in den §§ 103 ff. zu finden war, wird die Belassung wohl auch dann vertreten werden können, wenn links und rechts tabula rasa geschaffen wird.

Eine Untersuchung über die Systematik des ABGB. ist im übrigen nicht Aufgabe dieser Zeilen. Jedoch wird es durchaus noch dem Rahmen der Problemstellung gemäß sein, die vorderhand beiseitelassene Frage zu erörtern, mit welcher Berechtigung die Nachkriegsausgaben des ABGB. von der Darstellung der die einverständliche Scheidung regelnden Vorschriften des ABGB. überhaupt Abstand nehmen können.

III. Soviel ersichtlich ist, hat die von Ministerialrat Dr. Hans Käpfer besorgte Ausgabe des ABGB. bei Manz 1948 (Taschenausgabe) und 1951 (Große Ausgabe) in Ansehung ihrer Textdarbietungen, bzw. Textauslassungen keine Kritik gefunden. Die Justizverwaltung hat beide Werke an die untergeordneten Stellen verteilt, wo ihnen daher das Gewicht amtlicher Textdarstellungen zukommt; gleichermaßen werden sie wohl auch in die Hände der studierenden Jugend gelegt worden sein. Dies muß aber zu Besorgnissen Anlaß geben. Nicht nur, daß auf solche Weise dem Studierenden und For-scher das Nachlesen des Urtextes (gegenständlich etwa die Marginalrubrik vor §§ 103 ff.) erschwert, ja oft geradezu unmöglich gemacht wird, ist das Bedenkliche, sondern mehr der Geist einer solchen Vorgangsweise, die unverhohlene Absicht einer Privatarbeit, dem Gesetzegeber vorzugreifen. Die Methode, Recht einfach via facti aufzuheben, indem man es in Gesetzesausgaben, die nicht einmal amtlich sind, unterdrückt. Mit welcher Behutsamkeit und Scheu hat noch die ausgehende franzisko-josefinische Ära das übrigens heute schon vielfach überholt anmutende Problem einer Textänderung bei der Novellengesetzgebung 1914 bis 1917 in Angriff genommen — und wie peinlich waren die folgenden Herausgeber des ABGB. — bis zu der letzten

Vorkriegsausgabe der Manzschen und sonstigen ABGB.-Werke, so noch Schey bei der übrigens von Kapfer selbst als vorbildlich bezeichneten von 1936, wenigstens darauf bedacht, Urtext und Neuerung in geeigneter Weise trennbar darzustellen. Kaum ein Menschenalter später sollte diese Gepflogenheit überflüssig sein, sollte es gestattet sein, wie Schwind a. a. O. in anderem Zusammenhang erwähnt, „die Lösung der Frage, was gilt und was auszuscheiden ist, der Praxis, d. h. dem Herausgeber der nach Inkrafttreten des Ehegesetzes erscheinenden Ausgabe des ABGB. zu überlassen“, so daß „der von diesem hergestellte Gesetzestext als authentisch angesehen werde“.

Man wird nicht erwidern können, daß die Tätigkeit des Herausgebers des ABGB. sich mit der der Redaktoren des Novellengesetzgebungswerkes insoferne nicht vergleichen läßt, als dort bewußt geändert wurde, es sich aber hier bloß darum handelt, bereits getroffenen Abänderungen in geeigneter Weise drucktechnisch Rechnung zu tragen. Im Gegenteil! Abgesehen von der gerügten Verschlechterung der Textstudien- und Vergleichsmöglichkeiten zwischen altem und neuem Wortlaut, wird dadurch nicht eine, wie eingangs im Falle der einverständlichen Scheidung erwiesen, erst der Auslegung bedürftige Frage unzulässigerweise als gesichert beantwortet, vorweggenommen? Kann solches in der Macht eines Privatmannes gelegen sein? Haben doch — wenn die Rechtslage sogar gesichert wäre — nicht einmal die Hermannschen Kriegsausgaben des ABGB. bei Manz einer so radikalen Streichungstendenz gehuldigt.

Kapfers eigene Erklärung, der von ihm zu § 44 ABGB. gebrachte Hinweis auf §§ 128 Ehegesetz, 87, Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, kann daher weder genügen, die Beibehaltung der von seinem Vorgänger Hermann in der Okkupationszeit vorgenommenen zu rechtfertigen, noch die weiteren Streichungen und Änderungen, Einklammerungen und Ergänzungen, zumal ohne Kenntlichmachung älterer Wortlaute, noch weniger seine Eile, auch nicht sein Hinweis im Vorwort zur 24. Ausgabe des ABGB., Manz, 1951, auf die „Länge der seither verstrichenen Zeit“.

Die Herausgeber des ABGB. nach den Teilnovellen haben bei vollkommen gesicherter positiver Rechtslage die Textdarbietung bis mindestens zur letzten Vorkriegsausgabe 1936, also durch zwei Jahrzehnte, in einwandfreier, dem Vergleich zugänglicher Art beibehalten; nun sollten bereits fünf Jahre (1943 bis 1948) eine zu lange Zeitspanne sein, um noch dazu auf bloßer Auslegung beruhende Abänderungen nicht mehr der visuellen Überprüfung bereithalten zu brauchen?

Noch weniger befriedigend erscheint der Vorgang, dem legalen Gesetzgeber vorzugreifen, in Ansehung des Änderungsgegenstandes. Denn das Objekt der besprochenen Textabänderung war nicht ein belangloses Gesetz, eine Rechtsvorschrift unter vielen, sondern es war das Gesetz Österreichs, das Zentrum unseres Bundesrechtes nach wie vor, ein Gesetz, das sich nicht mehr als bloße Rechtsvorschrift

bezeichnen läßt, sondern geradezu die magna Charta unseres Vaterlandes darstellt und daher der ganzen Nation gleichermaßen angehört und keineswegs ein Reservat der Rechtsprechung oder gar der Justizverwaltung bildet. Ein Rechtsbuch, dessen Entstehungsgeschichte, Rang und Ruf es erhaben erscheinen lassen, muß über den Zugriff anderer als besonders qualifizierter Instanzen, insbesondere über die unbeschauten Anwendung der ohnedies fragwürdigen Faustregel „lex posterior derogat priori“, erhaben sein. Noch dazu, wenn die „spätere“ Norm ihre Legitimation als Bestandteil des österreichischen Bundesrechts nur höchst bedingt erbringen könnte wie das Ehegesetz 1938.

Das Staatsgesetz, lehrt die Kirche (vgl. Gredt, Die Aristotelisch-thomistische Philosophie, II., S. 289), ist positiv die genauere Bestimmung dessen, was im Naturgesetz nur unbestimmt enthalten ist. Wenn auf irgend eines der menschlichen Normwerke, so paßt dieser Satz auf unser Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, das daher ohne weiters auch erkannt werden darf als österreichischer Niederschlag allgemein gültiger sittlicher Vorschriften, nicht ohne wie im § 205 seine Herkunft aus dem göttlichen, dem Naturgesetz, ausdrücklich erkennbar zu machen.

Seine Hintanstellung zugunsten moralfremder Rechtsvorschriften wie des Ehegesetzes 1938 bedeutete daher auch die Beiseiteschiebung der christlichen Ethik, der Moralgesetze, der Zehn Gebote überhaupt, an deren Stelle die Neuerer wohl zu ihrem eigenen Entsetzen die „Willkür der Satzung als einzige Rechtsquelle“ fänden, wie eine literarische Stimme unlängst befürchtete (Dengler, Not.-Zeitung, 1951, H. 8).

Die Wiedereinsetzung des Institutes der einverständlichen Scheidung kraft Gerichtsübung in seine alte Würde wäre daher geeignet, einen kleinen, aber in der Folge vielleicht wirksamen und segensreichen Anfang zu schaffen, dem österreichischen, auf den Grundsätzen christ-katholischer Moral ruhenden Rechtsdenken zum Durchbruch zu verhelfen.

Paternion (Kärnten).

Landesgerichtsrat Dr. Egon Kittl.

Mitteilungen

Johann Michael Sailer zum 200. Geburtstag (17. November 1951). Das Männesalter des Professors Sailer und das Greisenalter des Bischofs mitsamt aller Wirksamkeit und Fruchtbarkeit wäre wohl undenkbar ohne das hohe Erbe des christlichen Elternhauses und das christliche Klima der Schule und Umwelt von Sailers Jugend: ohne das Landsberger Noviziat in der Gesellschaft Jesu sowohl wie ohne den guten Geist des Münchener Jesuitengymnasiums und der Professoren an der Ingolstädter Universität. Die Lebensechtheit und -einheit wirklich christlicher Persönlichkeiten, ohne Bruch, Abfall und Zerfall des Alltagslebens, hat der junge Sailer noch wie die gute Luft eingearmet. Von Menschen, für die Gnade und Gebet, Ewigkeitshoffnung und Nächstenliebe, Innerlichkeit und Einfachheit noch Wesensgesetz waren, hat